



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 319/2021
Datum RR-Sitzung: 10. März 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2021.DIJ.1762
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausgliederung der fünf kantonalen Schulheime; Kapitalisierung Jugendheim Lory (JHL) und kantonale BEObachtungsstelle Bolligen (BeoB) Objektkredit

1. Gegenstand

Mit RRB 1193/2019 vom 6. November 2019 hat der Regierungsrat beschlossen, die fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe (Schulheim Schloss Erlach, Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz, Jugendheim Lory, Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee, BEObachtungsstation Bolligen) auszugliedern bzw. zu verselbständigen. Die Ausgliederung soll per 1.1.2023 umgesetzt sein.

Die Ausgliederung wird innerhalb der Grenzen des neuen Finanzierungssystems basierend auf dem Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) und dem revidierten Volksschulgesetz (VSG) den unternehmerischen Gestaltungsspielraum der Institutionen erhöhen. Dadurch können die Institutionen rascher auf den sich ändernden Bedarf eingehen, was zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Förder- und Schutzleistungen im Kanton Bern beiträgt. Auch wird die Ausgliederung eine Optimierung der betrieblichen Managementsysteme und –prozesse der Institutionen ermöglichen, vorausgesetzt sie erhalten die erforderliche Unterstützung zum Aufbau dieser Prozesse und eine angemessene Kapitalausstattung.

Das Jugendheim Lory und die BEObachtungsstation Bolligen streben aufgrund von wirtschaftlichen und versorgerischen Überlegungen und ihren fachlich-inhaltlichen Übereinstimmungen den Zusammenschluss in einer gemeinsamen Stiftung an.

Die Kapitalausstattung (Eigenkapital) erfolgt deshalb an die gemeinsame Stiftung und setzt sich aus der Differenz zwischen den folgenden Aktiv- und Passivpositionen zusammen:

Aktiven

Umlaufvermögen

- *Liquide Mittel:* Diese umfassen die notwendige Betriebsliquidität im ersten Jahr (TCHF 2'805) sowie die nicht operativen liquiden Mittel. Die nicht operativen Mittel ergeben sich aus den Rückstellungen plus den vom Kanton übernommenen Investitionen (TCHF 9'210 für die BeoB und TCHF 890 für das JHL) abzüglich der betriebsnotwendigen liquiden Mittel. Massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2022
- *Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:* Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.

- *Vorräte und angefangene Arbeiten*: Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.
- *Aktive Rechnungsabgrenzungen*: Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.

Anlagevermögen

- *Finanzanlagen*: Es werden keine Finanzanlagen getätigt.
- *Sachanlagen*: Mobilien; massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.
- *Sachanlagen*: Immobilien; die BeoB übernimmt keine Immobilie. Der Immobilienwert JHL beträgt TCHF 10'577. Sollte der Übertragungssperimeter noch ändern, wird dies im Wert berücksichtigt.
- *Sachanlagen*: Immaterielle Anlagen; massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.
- *Fonds*: Freizeitfonds; massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.

Passiven

Kurzfristiges Fremdkapital

- *Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, andere kurzfristige Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung, Kontokorrent*: Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.

Langfristiges Fremdkapital

- *Rückstellungen*: Finanzierungsbeiträge an die Bernische Pensionskasse (BPK) sowie an die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK); massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2022.
- *Rückstellungen*: Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben; massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2022.
- *Rückstellungen*: Allfällige weitere Rückstellungen nach Bilanzwerten per 31. Dezember 2022.
- *Fonds*: Freizeitfonds; massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Kapitalausstattung (Eigenkapital) gestützt auf die Werte im Inventar per 30. September 2022 der vorstehend noch offenen Bilanzpositionen festzulegen. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat hierfür einen Kredit von maximal CHF 24.3 Millionen.

2. Rechtsgrundlagen

- Organisationsverordnung der Direktion für Inneres und Justiz vom 18. Oktober 1995 (OrV DIJ, BSG 152.221.131), Artikel 1 und 13
- Organisationsverordnung der Bildungs- und Kulturdirektion vom 27. November 2002 (OrV BKD, BSG 152.221.181), Artikel 1 und 10
- Organisationsverordnung der Sicherheitsdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV SID, BSG 152.221.141), Artikel 1 und 10
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG620.0), Artikel 46, 48 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 50.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV BSG 621.1), Artikel 136, 148 und 152.
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1) Artikel 5 Abs. 1
- RRB 1193/2019 vom 6. November 2019

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

4. Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme (Kapitalausstattung) setzt sich aus der Differenz zwischen folgenden Aktiv- und Passivpositionen zusammen (vgl. Ziffer 1):

Jugendheim Lory

TCHF	Aktiven	Passiven
Betriebsnotwendige liquide Mittel	1'245	
Nicht betriebsnotwendige liquide Mittel*	957	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen*	681	
Vorräte und angefangene Arbeiten*	116	
Aktive Rechnungsabgrenzung*	166	
Sachanlagen: Immobilien	10'577	
Sachanlagen: Mobilien und immaterielle Anlagen*	8	
Fonds*	16	
Kurzfristiges Fremdkapital*		353
Rückstellungen Finanzierungsbeiträge BPK und BLVK*		760
Rückstellungen Ferien-, Überzeit-, und Treuebonusguthaben*		552
Fonds*		16
Total	13'766	1'681
Eigenkapital		12'086
Reserve 10%		1'209
Massgebende Kreditsumme (Kapitalausstattung)		13'295

BeoBolligen

TCHF	Aktiven	Passiven
Betriebsnotwendige liquide Mittel	1'560	
Nicht betriebsnotwendige liquide Mittel*	8'886	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen*	854	
Vorräte und angefangene Arbeiten*	213	
Aktive Rechnungsabgrenzung*	208	
Sachanlagen: Immobilien	0	
Sachanlagen: Mobilien und immaterielle Anlagen*	0	
Fonds*	0	
Kurzfristiges Fremdkapital*		502
Rückstellungen Finanzierungsbeiträge BPK und BLVK*		764
Rückstellungen Ferien-, Überzeit-, und Treuebonusguthaben*		472
Fonds*		0
Total	11'722	1'738
Eigenkapital		9'984
Reserve 10%		998
Massgebende Kreditsumme (Kapitalausstattung)		10'983

Total beide Institutionen JHL & BeoB

TCHF	Aktiven	Passiven
Betriebsnotwendige liquide Mittel	2'805	
Nicht betriebsnotwendige liquide Mittel*	9'843	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen*	1'536	
Vorräte und angefangene Arbeiten*	329	
Aktive Rechnungsabgrenzung*	374	
Sachanlagen: Immobilien	10'577	
Sachanlagen: Mobilien und immaterielle Anlagen*	8	
Fonds*	16	
Kurzfristiges Fremdkapital*		855
Rückstellungen Finanzierungsbeiträge BPK und BLVK*		1'524
Rückstellungen Ferien-, Überzeit-, und Treuebonusguthaben*		1'024
Fonds*		16
Total	25'488	3'419
Eigenkapital		22'070
Reserve 10%		2'207
Massgebende Kreditsumme (Kapitalausstattung)		24'277

* noch offene Bilanzpositionen (Schätzungen)

Die hinsichtlich Finanzvolumen gewichtigste Position betrifft die Immobilien. Zum Vorgehen der Übertragung bestehen zwei Optionen: Entweder verkauft der Kanton die Immobilie zum symbolischen Wert von CHF 1 und verzichtet damit auf die Einnahmen aus dem Verkauf. Oder er vergibt ein nicht rückzahlbares Darlehen in Höhe des Marktwerts der Immobilie, womit die Institution die Immobilie dem Kanton abkauft. Beide Varianten führen zu einem Einnahmeverzicht, welcher in den beantragten Kredit für die Eigenkapitalausstattung einfliesst. Der Einnahmeverzicht für Immobilien beträgt TCHF 10'577 und der Einnahmeverzicht für weitere Sachanlagen (Mobilien; immateriellen Anlagen) beträgt TCHF 8.

Per Übergabetermin werden die Liegenschaften vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen mit dem entsprechen Buchwert transferiert. Dies führt zu einer Investitionseinnahme in der Höhe der Buchwerte.

Welche der beiden Optionen (Verkauf oder Darlehen) gewählt wird, hängt mit der Versteuerung der Immobilienwerte zusammen. Diese Thematik wird im Projektverlauf geklärt.

Einzelne Bilanzposten sind noch offen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Kapitalausstattung (Eigenkapital) gestützt auf die Werte im Inventar per 30. September 2022 einzelner noch offener Bilanzpositionen definitiv festzulegen. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten können Unter- oder Überschreitungen der Kapitalausstattung resultieren. Daher wird eine Reserve von 10% berücksichtigt. Der Grosse Rat bewilligt einen Kredit von maximal CHF 24.3 Millionen.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart: Objektkredit

Rechnungsjahr: 2023

Produktgruppe: SID (Lory): Justizvollzug

DIJ (BeoB): Differenzierte Jugendhelfemassnahmen/Steuerung und Aufsicht Kinderschutz

BVD: Immobilienmanagement

6. Ermächtigung an den Regierungsrat zur Festlegung der Kapitalausstattung

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Kapitalausstattung gestützt auf die definitiven Werte einzelner noch offener Bilanzpositionen (vgl. oben Ziffern 1 und 3) definitiv festzulegen.

7. Begründung

Um als verselbstständigte Betriebe wirtschaftlich erfolgreich, handlungsfähig und kreditwürdig zu sein, bedürfen die künftigen Stiftungen eine angemessene Kapitalausstattung. Diese Kapitalausstattung basiert auf Businessplänen, welche nach einheitlich angewandter Methode, aufgrund realistischer Annahmen und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangslagen der Betriebe errechnet wurden sowie auf einer Abwägung von Rentabilität, Liquidität, Sicherheit und Flexibilität.

8. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat